

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/11/22 2005/03/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13206000

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

Norm

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art14 Abs2;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art16 Abs1;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

EURallg;

TKG 2003 §35 Abs1;

TKG 2003 §35 Abs2 Z2;

TKG 2003 §37 Abs1;

TKG 2003 §37 Abs2;

TKMV 2003 §1 Z6;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach der Beurteilung der Wettbewerbsprobleme im angefochtenen Bescheid besteht (ua) "die Gefahr der horizontalen Marktmachtübertragung durch Anbieten von Bündelprodukten, die von Mitbewerbern nur bedingt repliziert werden können"; diese Problematik wird auf dem bestehenden Markt durch die "hohe Bedeutung individueller Gesamtlösungen (zB Bündelung mit Produkten, die außerhalb der TKMVO 2003 liegen)" noch verschärft. Die Regulierungsbehörde hat damit das potenzielle Wettbewerbsproblem der Marktmachtübertragung nachvollziehbar dargelegt. Auch die Möglichkeit der Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl für Endkunden stünde dem Anbieten von Bündelprodukten durch die Beschwerdeführerin nicht im Wege.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht

EURallg4/2Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen

EURallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030109.X16

Im RIS seit

07.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at